

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Tel.: +43(0)1.71100.5831, Fax: +43(0)1.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich****Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Uhrmacher****Verordnung BGBl. Nr. 75/1972 und BGBl. Nr. 277/1980****LEHRZEIT**

3½ Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3	Messen	Messen	-	-
4	Anreißen	-	-	-
5	Feilen	Feilen	Feilen	-
6	Schleifen	Schleifen	Schleifen	-
7	Polieren	Polieren	Polieren	-
8	Sägen	Sägen	-	-
9	Bohren	Bohren	Bohren	-
10	Drehen	Drehen	Drehen	Drehen
11	Reiben	Reiben	Reiben	-
12	Nieten	Nieten	-	-
13	Gewindeschneiden	Gewindeschneiden	-	-
14	Weichlöten	Weichlöten	-	-
15	-	-	Mikrolöten	Mikrolöten
16	-	Härten	Härten	-
17	Zerlegen und Zusammensetzen mechanischer Uhren			
18	Feststellen von Fehlern mechanischer Uhren			
19	-	Anfertigen von Bestandteilen mechanischer Uhren		
20	Reinigen, Schmieren, Ölen mechanischer Uhren			
21	-	Regulieren mechanischer Uhren		
22	Lesen von Skizzen	-	-	-
23	Anfertigen von Skizzen			

24	-	Prüfen mit Prüfgeräten	
25	-	Messen elektrischer Grundgrößen	-
26	-	Lesen von elektrischen Schaltschemen	
27	-	Zerlegen und Zusammensetzen elektronischer Uhren	
28	-	Feststellen und Beheben von Fehlern an elektronischen Uhren	
29	-	Regulieren von elektronischen Uhren	
30	-	Kenntnis der Systeme von mechanischen Uhren	
31	-	Kenntnis der Systeme von elektronischen Uhren	
32	-	Kenntnis über das Erkennen von Uhrenkalibern und Uhrenbestandteilen	
33	Kenntnis der Eigenschaften und Wirkungsweise der mechanischen Bauteile und Baugruppen		-
34	-	Grundkenntnisse der Eigenschaften und Wirkungsweise der elektronischen Bauteile und Baugruppen von Uhren	-
35	-	-	Grundkenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über Edelmetalle
36	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
37	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
38	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele **Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 2.5.2001 (GS)